

254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

17. 11. 1966

Regierungsvorlage

ÜBEREINKOMMEN über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben im Bestreben, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee den berechtigten Interessen der Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen, beschlossen, ein Übereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Bundesrepublik Deutschland:

Wolfgang Freiherrn von Welck, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz,

Die Republik Österreich:

Dr. Johann Georg Tursky, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Bundesrat Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Anliegerstaaten des Bodensees, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, verpflichten sich, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beachten.

(2) Jeder Anliegerstaat wird bestrebt sein, bei Wasserentnahmen den berechtigten Interessen der anderen Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

(1) Als Bodensee im Sinne dieses Übereinkommens gelten der Obersee und der Untersee.

(2) Als Bodenseeraum im Sinne dieses Übereinkommens gelten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Republik Österreich das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft

das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees innerhalb der Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau sowie das Einzugsgebiet der Thur im Gebiet des Kantons Thurgau — ohne das Einzugsgebiet der Murg oberhalb der Gemeinde Frauenfeld — sowie das Einzugsgebiet der Sitter.

(3) Diesem Übereinkommen unterliegen nur Wasserentnahmen von jeweils mehr als 50 l/sec.

Artikel 3

(1) Würde eine geplante Wasserentnahme aus dem Bodensee wichtige Interessen anderer Anliegerstaaten beeinträchtigen und kann diese Beeinträchtigung durch zumutbare Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen nicht abgewendet oder ausgeglichen werden, so ist das Interesse an der Wasserentnahme gegen die anderen Interessen in angemessener Weise abzuwegen. Bei der Interessenabwägung sind die Interessen an der Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Bodenseeraumes besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Interessen auf dem Gebiet der verschiedenen Wassernutzungen am Bodensee, der Schifffahrt, der Fischerei, der Seeregulierung, des Landschaftsschutzes und der Energiewirtschaft.

(2) Wasserentnahmen aus dem Bodensee begründen keinen Anspruch auf Zufluß von Wasser einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees bestimmen sich nach dem Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung.

Artikel 4

Entstehen in der Folge durch Wasserentnahmen nicht vorausgesehene Schäden, die nach Völkerrecht zu ersetzen sind, so verständigen sich die Anliegerstaaten über Art und Ausmaß des Schadenersatzes.

Artikel 5

Sind infolge des Zusammenwirkens mehrerer Wasserentnahmen gemäß Artikel 3 oder 4 Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, Entschädigungen zu gewähren oder Schadenersatz zu leisten, so haben sich daran die Anliegerstaaten nach dem

Umfang ihrer hiefür ursächlichen Wasserentnahmen zu beteiligen.

Artikel 6

Die Anliegerstaaten werden einander über alle Wasserentnahmen aus dem Bodensee, die nicht gemäß Artikel 7 zu behandeln sind, unverzüglich unterrichten. Die Fachbehörden verkehren hierbei unmittelbar miteinander.

Artikel 7

Die Anliegerstaaten werden in folgenden Fällen vor der Zulassung von Wasserentnahmen einander rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben:

- a) bei vorgesehener Verwendung außerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 750 l/sec übersteigt;
- b) bei vorgesehener Verwendung innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 1500 l/sec übersteigt.

Artikel 8

(1) Werden in Stellungnahmen nach Artikel 7 Einwände gemäß Artikel 3 erhoben, so ist der Fall einem Konsultationsausschuß zur fachlichen Beratung mit dem Ziel zu unterbreiten, eine Einigung vorzubereiten. Ebenso ist in den Fällen der Artikel 4 und 5 zu verfahren.

(2) Der Konsultationsausschuß setzt sich aus je einem Vertreter der Anliegerstaaten zusammen. Die Vertreter können von Beratern begleitet sein.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich den Untersee berühren, zählen nur die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(4) Jeder Anliegerstaat kann verlangen, daß der Konsultationsausschuß zur Behandlung sonstiger Fragen von Wasserentnahmen zusammentritt.

Artikel 9

(1) Gelangen die Anliegerstaaten auf Grund der Verhandlungen im Konsultationsausschuß über eine Angelegenheit nach Artikel 8 Absatz 1 zu keiner Einigung, so soll sie auf diplomatischem Wege gesucht werden.

(2) Wird auch auf diplomatischem Wege keine Einigung erzielt, so kann jeder interessierte Anliegerstaat verlangen, daß der Fall einer Schiedskommission unterbreitet wird.

Artikel 10

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Angehörige eines der Anliegerstaaten sein; sie dürfen nicht mit dem Fall in anderem Zusammenhang bereits befaßt gewesen sein.

(2) Jede der am Schiedsverfahren beteiligten Parteien bestellt ein Mitglied der Schiedskommission. Besteht eine Partei aus zwei Anliegerstaaten, so bestellen diese ein Mitglied im gemeinsamen Einvernehmen. Die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder wählen einen Obmann.

(3) Hat eine der Parteien ihr Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Notifikation des Antrages auf Einleitung des Schiedsverfahrens bestellt, so wird das Mitglied auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(4) Können sich die beiden Mitglieder nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung auf einen Obmann einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(5) Ist in einem der in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fälle der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verhindert oder ist er Angehöriger eines Anliegerstaates, so wird die Bezeichnung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Angehöriger eines Anliegerstaates, so nimmt das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger eines Anliegerstaates ist, die Bezeichnung vor.

Artikel 11

(1) Die Schiedskommission wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Falles hin. Erweist sich eine solche Erledigung als nicht möglich, so fällt die Kommission mit Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und für alle Anliegerstaaten verbindlich.

(2) Die Schiedskommission legt ihren Vergleichsvorschlägen und Entscheidungen zugrunde:

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens;
- die zwischen den Anliegerstaaten geltenden einschlägigen Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art;
- die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Artikel 12

(1) Falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, setzt die Schiedskommission ihre eigenen Verfahrensregeln fest.

(2) Der am Schiedsverfahren nicht als Partei beteiligte Anliegerstaat kann dem Verfahren jederzeit als Nebeninterventient beitreten.

Artikel 13

(1) Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden. Es tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

254 der Beilagen

3

(2) Das Übereinkommen bleibt in Kraft, so lange es nicht von einem Anliegerstaat mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Bern, am 30. April 1966.

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

W. Frhr. v. Welck m. p.

Für die Republik
Österreich:

J. Tursky m. p.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Spühler m. p.

S c h l u ß p r o t o k o l l

Zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees besteht Übereinstimmung über folgende Punkte:

1. Zu Artikel 3 Absatz 1:

Keine Berücksichtigung finden Interessen, welche durch den Verwendungserfolg des entnommenen Wassers beeinträchtigt werden könnten und deren Beeinträchtigung nicht in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit der Entnahme als solcher steht. So können zum Beispiel Einwendungen gegen eine Wasserentnahme nicht darauf gestützt werden, daß die Verwendung des entnommenen Wassers die Wirtschaftskraft eines bestimmten Gebietes stärken und dadurch die Interessen eines Anliegerstaates beeinträchtigen könnte.

Der letzte Satz dieser Bestimmung stellt keine Einschränkung des Begriffes „Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse“ auf die dort genannten Interessen dar.

2. Zu Artikel 3 Absatz 2:

Anderweitig begründete Rechtsansprüche werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

3. Zu Artikel 3 Absatz 3:

Das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 bleibt unberührt.

4. Zu Artikel 6:

Fachbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind:

Für die Bundesrepublik Deutschland:

das Innenministerium Baden-Württemberg und das Bayrische Staatsministerium des Innern;

für die Republik Österreich:

das Amt der Vorarlberger Landesregierung;

für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

das Baudepartement des Kantons St. Gallen und das Straßen- und Baudepartement des Kantons Thurgau.

Die Fachbehörden werden einander die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee bereits bestehenden Wasserentnahmen aus dem Bodensee innerhalb eines Jahres mitteilen.

5. Zu Artikel 13:

Dieses Übereinkommen findet, mit Ausnahme von Artikel 5, nur auf künftige Wasserentnahmen Anwendung. Die geltenden Regelungen für bestehende Wasserentnahmen werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Geschehen zu Bern, in dreifacher Ausfertigung, am 30. April 1966.

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

W. Frhr. v. Welck m. p.

Für die Republik
Österreich:

J. Tursky m. p.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Spühler m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Seit Jahrzehnten wird von Schweizer und deutschen Ufergemeinden Trinkwasser aus dem Bodensee bezogen. Die Entnahmemengen waren verhältnismäßig gering und das Wasser wurde in den See zurückgeleitet; die Wasserentnahmen blieben daher auf den Seewasserhaushalt ohne merklichen Einfluß und berührten die Interessen der anderen Anliegerstaaten nicht. Am österreichischen Bodenseeufer wurde und wird kein Trinkwasser aus dem See entnommen.

In der Nachkriegszeit hat sich der Wasserverbrauch überall in Europa aus mehrfacher Ursache gewaltig gesteigert. Insbesondere trat infolge der sprunghaft angestiegenen Bevölkerungszahl und der starken Zunahme der Industrie in der Region Stuttgart ein immer größerer Wasserbedarf auf, der die örtlichen und regionalen natürlichen Wasserreserven überstieg. Von deutscher Seite wurde daher eine Fernwasserversorgung für den Raum Stuttgart mit der Entnahme von 2160 l/sec Wasser aus dem Bodensee in Sipplingen geplant. Dieser überörtlichen Entnahme wurde von Österreich und der Schweiz zugestimmt, nachdem die Regierung von Baden-Württemberg im Dezember 1955 den beiden Anliegerstaaten die Erklärung abgegeben hatte, daß wegen dieser Wasserentnahme keine Ansprüche auf zusätzliche Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees geltend gemacht werden und daß die Wasserentnahme in keiner Weise die geplante Schiffbarmachung des Hochrheins erschweren soll.

In der Folge ist der Wasserbedarf der Region Stuttgart, an deren Versorgung bald andere wasserarme Gemeinden des Landes Baden-Württemberg angeschlossen wurden, derart weitergestiegen, daß deutscherseits die Erhöhung der Entnahme aus dem Bodensee bei Sipplingen auf 3000 l/sec angestrebt und bereits die Verdoppelung der Entnahmemenge für eine zweite Fernwasserleitung in den Raum Stuttgart ins Auge gefaßt wurde. Trotz des 1960 zwischen den Anliegerstaaten abgeschlossenen Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung hat ferner im Jahre 1963 der Landtag von Baden-Württemberg eine Resolution beschlossen, wonach als Grundvoraus-

setzung einer Schiffbarmachung des Hochrheins bis zum Bodensee ausreichende Garantien für die Reinhaltung des Bodensees, für den Schutz der Bodenseelandschaft als Erholungsgebiet und für eine angemessene Begrenzung der Industrialisierung der Uferzonen des Bodensees verlangt wurden.

Dies hat Österreich und die Schweiz, welche die Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in ihrem Bodenseeraum durch eine einseitige Betonung der Wasserversorgungsinteressen bodenseefremder Gebiete gefährdet sahen, veranlaßt, von der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über eine staatsvertragliche Regelung der Materie zu verlangen. Die hierüber seit Juni 1964 zwischen Delegationen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft abgehaltenen Besprechungen führten zur Erstellung eines Vertragsentwurfes, über den Anfang März dieses Jahres in München eine volle Einigung erzielt werden konnte. Das Land Vorarlberg war bei den Verhandlungen ständig vertreten.

Das Übereinkommen verankert in der Hauptsache den Gedanken, daß ein Anliegerstaat nicht unbeschränkt Wasser aus dem Bodensee in andere hydrologische Einzugsgebiete ableiten darf, ohne die andersgearteten Nutzungsinteressen der übrigen Anliegerstaaten zu berücksichtigen. Dies ist gerade für Österreich von Bedeutung, das selbst nicht an Wasserentnahmen aus dem See, sondern daran interessiert ist, daß es wegen Wasserentnahmen anderer nicht in seinem Bodensee-Einzugsgebiet ungebührliche Beschränkungen der eigenen Wasser- und Volkswirtschaft erfährt.

Im Artikel 1 verpflichten sich die Anliegerstaaten, bei Wasserentnahmen aus dem See den Interessen der anderen Uferstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 2 findet das Übereinkommen Anwendung auf Wasserentnahmen aus dem Ober- und Untersee; der Überlingersee ist ein Teil des Obersees. Ferner wird der Bodenseeraum umschrieben, der bei der Interessenabwägung

nach Artikel 3 in Betracht kommt. In Österreich ist er mit dem hydrologischen Einzugsgebiet des Bodensees ident, das sich mit Ausnahme der Gemeinden Lech, Warth und Mittelberg mit dem Landesgebiet von Vorarlberg deckt.

Artikel 3 sieht eine Interessenabwägung zwischen den Interessen an der Wasserentnahme und wichtigen anderen Interessen der Anliegerstaaten vor, wenn diese beeinträchtigt würden und die Beeinträchtigung nicht durch zumutbare Maßnahmen abgewendet oder ausgeglichen werden kann; hiebei ist die Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Bodenseeraumes besonders zu berücksichtigen. Diese Bestimmung will verhindern, daß Großwasserentnahmen die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im Bodenseeraum der anderen Anliegerstaaten unangemessen beeinträchtigen, andererseits aber auch die Möglichkeit ausschließen, eine Großwasserentnahme aus rein wirtschaftlichen Konkurrenzgründen zu verhindern.

Artikel 4 regelt den Fall, daß durch eine Wasserentnahme nicht voraussehbare Schäden entstehen, die nach Völkerrecht zu ersetzen sind. Dies wird weniger für Österreich als für Unterlieger in den beiden anderen Anliegerstaaten in Betracht kommen.

In Artikel 5 wird die Frage von Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen als Folge der Kumulation von Wasserentnahmen behandelt.

Artikel 6 verpflichtet die Fachbehörden der Anliegerstaaten, einander alle 50 l/sec übersteigenden Wasserentnahmen bekanntzugeben. Als Fachbehörde für Österreich ist im Schlußprotokoll das Amt der Vorarlberger Landesregierung genannt.

Überschreitet jedoch eine Wasserentnahme 750 l/sec bei vorgesehener Verwendung des Wassers außerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees oder 1500 l/sec bei Verwendung innerhalb dieses Einzugsgebietes, hat gemäß Artikel 7 eine gegenseitige Konsultation stattzufinden.

Der hiefür in Artikel 8 vorgesehene Ausschuß hat die Einwände fachlich mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung vorzubereiten; er ist jedoch nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Anliegerstaaten unmittelbar völkerrechtlich binden.

Artikel 9 schreibt die Beschreitung des diplomatischen Weges für den Fall vor, daß die Verhandlungen im Konsultationsausschuß zu keiner Einigung führen. Kann auch auf diplomatischem Weg keine Einigung erzielt werden, so ist die Angelegenheit einer Schiedskommission zu unterbreiten, über welche die Artikel 10 bis 12 nähere Vorschriften enthalten.

Nach Artikel 13 tritt das Übereinkommen dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Unterzeichnung des dreiseitigen Übereinkommens ist am 30. April 1966 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt erfolgt. Das Übereinkommen ist insofern gesetzändernd, als gemäß Artikel 6 die Fachbehörden entgegen den Bestimmungen des Kompetenzgesetzes, BGBL. Nr. 70/1966, unmittelbar miteinander verkehren sollen. Außerdem wird eine neue Kompetenz dieser Fachbehörden begründet, weshalb das Übereinkommen gleichzeitig gesetzesergänzend ist. Es bedarf sohin einer Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Das Übereinkommen trägt den von Österreich seit Anfang vertretenen wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung. Das österreichische Interesse liegt vor allem im besseren völkerrechtlichen Schutz der wirtschaftlichen Entwicklungsinteressen des Vorarlberger Bodensee-einzugsgebietes gegenüber massiv vertretenen, einseitig auf Wassernutzung zugunsten bodenseefremder Räume gerichteten Interessen. Das Übereinkommen verlangt nicht nur die Berücksichtigung von „Rechten“, sondern auch von wichtigen wirtschaftlichen Interessen; es will nicht nur effektive „Schäden“, sondern auch die Beeinträchtigung von günstigen Entwicklungsmöglichkeiten vermeiden. Es strebt durch Konsultation und Schiedsverfahren eine gleichberechtigte, optimale, alle wichtigen Interessen des Bodenseeraumes und der Anliegerstaaten berücksichtigende sowie die Wasserwirtschaft in die Volkswirtschaft integrierende Nutzung des gemeinsamen Gewässers an. Das Übereinkommen stellt damit eine Fortentwicklung des internationalen Wasserrechtes und zugleich eine Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen der engen kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen mit der Schweiz und Deutschland im Bodenseeraum dar.